



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1996

Nummer 46

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|----------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2022           | 25. 9. 1996 | Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .                                                                                                                                                                                                                            | 416   |
| 203012         |             | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II) vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 356). . . . .            | 418   |
| 20320          | 25. 9. 1996 | Zweite Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 416   |
| 2191           | 8. 10. 1996 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz. . . . .                                                                                                                                                                                                        | 418   |
| 7820           | 8. 10. 1996 | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz und der Düngeverordnung . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 419   |
|                | 25. 9. 1996 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1997 (Ausgleichsabgabesatzung 1997) | 417   |

2022

### Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. September 1996

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. September 1996 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. Januar 1995 (GV. NW. S. 120) beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „– Werksausschuß für die Krankenhauszentralwäschereien
- Werksausschuß für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter dem letzten Spiegelstrich ist das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch die Worte „Ausschuß für Beschwerden und Anregungen“ zu ersetzen.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Dr. Wilhelm

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Esser

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Oktober 1996

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Esser

– GV. NW. 1996 S. 416.

geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), und § 238 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102, ber. S. 507), wird nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Stellenobergrenzenverordnung – StOV-Gem – vom 8. Dezember 1976 (GV. NW. S. 427), geändert durch Verordnung vom 19. September 1992 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418)“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Beamte in den fünf Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) in Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster mit der Maßgabe, daß Planstellen des mittleren Dienstes zu höchstens 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 BBesO ausgewiesen werden können.“

3. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Wenn es die Organisations- und Stellenplanverhältnisse erfordern, kann für den gehobenen und den höheren technischen Dienst von der Anwendung der Obergrenzen nach der Verordnung nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG abgesehen werden; in diesem Fall gelten einheitlich die Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 BBesG.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

„1. Mittlerer Dienst bei den Gemeinden und Kreisen

| Zahl der Planstellen<br>der Laufbahngruppe | Planstellen<br>der Besoldungsgruppe<br>A 9 |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------|
| bis 6                                      | 3                                          |
| ab 7                                       | 4                                          |
| ab 11                                      | 5                                          |
| ab 20                                      | 6                                          |
| ab 25                                      | 7                                          |
| ab 30                                      | 8                                          |

2. Gehobener Dienst bei den Gemeinden

| Einwohnerzahl | Planstellen<br>der Besoldungsgruppe |      |      |
|---------------|-------------------------------------|------|------|
|               | A 11                                | A 12 | A 13 |
| bis 5 000     | 2                                   | 2    | –    |
| über 5 000    |                                     | 4    | –    |
| über 10 000   |                                     | 4    | 3    |
| über 40 000   |                                     |      | 5    |
| über 60 000   |                                     |      | 6    |

In Gemeinden über 5000 bis 10000 Einwohnern kann eine der vier zulässigen Stellen in der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden, sofern sie für den allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestimmt ist.

3. Höherer Dienst bei den Kreisen

| Einwohnerzahl | Planstellen<br>der Besoldungsgruppe<br>A 16/B 2 |
|---------------|-------------------------------------------------|
| bis 200 000   | 4                                               |
| über 200 000  | 5                                               |
| über 300 000  | 8                                               |
| über 400 000  | 9                                               |
| über 500 000  | 10                                              |

20320

### Zweite Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung Vom 25. September 1996

Aufgrund des § 26 Abs. 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544),

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres festgestellte Bevölkerungszahl maßgebend.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1996

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F. J. Kniola

– GV. NW. 1996 S. 416.

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Zuweisung von Mitteln  
der Ausgleichsabgabe nach dem  
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen  
Fürsorgestellen bei den Kreisen,  
kreisfreien und kreisangehörigen Städten  
im Rheinland für das Haushaltsjahr 1997  
(Ausgleichsabgabesatzung 1997)**

Vom 25. September 1996

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. September 1996 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 8. 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1996 (BGBl. I S. 1088), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78), für das Jahr 1997 30,88 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

## § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1995 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1995 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

## § 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. 1. 1996 wohnenden Schwerbehinderten, die im Arbeitsleben stehen.

## § 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
  - und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v.H. des Gesamtbetrages nach § 1
- zur Verfügung stellen.

## § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1997.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Dr. Wilhelm

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Esser

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 1. Oktober 1996

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Esser

– GV. NW. 1996 S. 417.

203012

**Berichtigung**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und die II. Fachprüfung  
der Polizeivollzugsbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II)  
vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 356)**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II) vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 356) wird wie folgt berichtigt:

Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 2, 4 und 5, § 6 Abs. 4, **§ 7 Abs. 1, 4 und 5** und in den Anlagen 2 und 3 werden die Worte „Höheren Landespolizeischule Carl Severing“ gestrichen und durch die Worte „Direktion für Ausbildung der Polizei **Nordrhein-Westfalen**“ ersetzt.“

In der Anlage 8 muß es unter „Wahlpflichtfächer“ richtig heißen „(je ein Fach aus den folgenden Fächerkombinationen)“

– GV. NW. 1996 S. 418.

2191

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz  
Vom 8. Oktober 1996**

Aufgrund des § 8 und des § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 724) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:  
„2. für die Zulassung von Verlegungen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes,“
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:  
„3. für die Bewilligung und Verteilung der zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Gräbern bereitgestellten Bundes- und Landesmittel,“
5. In § 2 Abs. 2 wird in Nr. 3 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. für die Anordnung von Ausbettungen und Identifizierungen namentlich unbekannter Toter nach § 8 des Gesetzes.“

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

**(L. S.)** Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 418.

7820

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
nach dem Düngemittelgesetz  
und der Düngeverordnung  
Vom 8. Oktober 1996**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, 2725), ist

1. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, soweit es sich um die Anwendung von Düngemitteln nach § 1a des Düngemittelgesetzes handelt.

**§ 2**

(1) Zuständige Behörde für Anordnungen, Festlegungen und Ausnahmen ist

1. nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 und § 3 Abs. 4 Satz 2 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) die untere Wasserbehörde,

2. nach § 8 Abs. 1 und 2 der Düngeverordnung der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

(2) Anordnungen, Festlegungen und Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis ergehen.

**§ 3**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird bei Zuwiderhandlungen nach

1. § 9 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. § 7 der Düngeverordnung auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 4. November 1985 (GV. NW. S. 614) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Die Ministerin für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 419.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-5359